

# **Substanziierung im Bauprozess – Mission impossible?**

**Thomas Siegenthaler, Winterthur**

## **Privatautonomie im Vertragsrecht**

→ Verhandlungsmaxime im Zivilprozess  
(Art 55 Abs. 1 ZPO)

### **Frage der Substanziierung:**

Wie detailliert müssen die tatsächlichen  
Behauptungen sein?

## **Im Bestreitungsfall:**

«Die Vorbringen sind diesfalls nicht nur in den Grundzügen, sondern in Einzeltatsachen zergliedert so umfassend und klar darzulegen, *dass darüber Beweis abgenommen* oder dagegen der Gegenbeweis angetreten werden kann».

**Substanziierung von Aufwand** am Beispiel einer Vergütung nach Art. 374 OR, die sich «nach Massgabe des Wertes der Arbeit und der Aufwendungen des Unternehmers» bemisst.

Vergütung nach Massgabe der effektiven Selbstkosten. Die Beweislast für den Aufwand und die daraus entstandenen effektiven Selbstkosten liegt beim Unternehmer.

## **Substanziierung der Angemessenheit**

Nach Lehre und Rechtsprechung: Im Bestreitungsfall hat der Unternehmer die anspruchsbegründende Tatsache zu beweisen, dass sein Aufwand bei sorgfältigem Vorgehen *notwendig* war.

→ Der geltend gemachte Aufwand muss vor Gericht daher so dargelegt werden, dass dessen *Notwendigkeit und Angemessenheit* überprüft werden können.

## **Substanziierung der Angemessenheit**

Allerdings:

«Der Werklohn bestimmt sich nicht nach dem tatsächlichen Aufwand, sondern nach der Arbeit, dem Stoff und dergleichen, die bei sorgfältigem Vorgehen des Unternehmers zur Ausführung des Werkes genügt hätten» (BGE 96 II 58/61 E. 1).

→ objektiv notwendiger Aufwand

→ Es reicht aus, die Gesamtheit aller Leistungen, die erbracht wurden, zu substantzieren und sodann darzulegen, welcher Aufwand für die Erbringung notwendig und angemessen ist.

→ Das setzt voraus, dass eine anerkannte Methode zur Verfügung steht, um aufgrund der entsprechend dargelegten Leistungsgesamtheit den objektiv angemessenen Aufwand zu ermitteln:

- z.B. bei Planerleistungen:  
durchschnittlicher Zeitaufwand nach Art. 7  
SIA-102, SIA-103, SIA-108 etc. (2014)
- z.B. bei Bauarbeiten:  
→ Konkurrenzofferten od. Kostenschätzung durch Bauleiter

## These:

→ Was substantiiert werden muss, hängt somit einesteils *von den materiell-rechtlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs* ab, aber andernteils auch *von den praktischen Anforderungen, die sich aus den bewährten Methoden der Nachweisführung ergeben.*

(vgl. «... so umfassend und klar darzulegen, dass darüber Beweis abgenommen [...] werden kann»)

Eine sozusagen «stundengenaue» Darlegung jeder einzelnen Tätigkeit ist nur erforderlich, wenn keine bewährte Methode existiert, den objektiv angemessenen Gesamtaufwand anders zu ermitteln, als durch die Addition der je pro einzelner Tätigkeit objektiv angemessenen Aufwände.